

188

2401 081

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 228/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

E [REDACTED] GmbH,

S [REDACTED], B [REDACTED],

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 13. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Q u r l e

Der Berufsungsrichter hat sich nicht davon überzeugt, daß die Klägerin aus dem Verfolgungsgründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an ihrem Vermögen geschädigt worden ist (§§ 1, 2, 36 BGB).